



# DIGAB

Deutsche Interdisziplinäre Gesellschaft  
für Außerklinische Beatmung

## Satzung der Deutschen Interdisziplinäre Gesellschaft für Außerklinische Beatmung e.V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Deutsche interdisziplinäre Gesellschaft für außerklinische Beatmung e.V.“ kurz „DIGAB e.V.“ und ist beim Amtsgericht Göttingen unter VR 2400 eingetragen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 37120 Bovenden-Lenglern.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Aufgaben

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, die Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
- 2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) wissenschaftliche Kongresse, Symposien, Publikationen und Fortbildungen, wobei die Haupttagung in der Regel jährlich stattfinden soll,
  - b) die Förderung der wissenschaftlichen Erforschung von Ursachen der chronischen hyperkapnischen und hypoxämischen Insuffizienz,
  - c) die Erforschung von Möglichkeiten zur Behandlung und Überwachung von Therapiemaßnahmen der respiratorischen Insuffizienz, insbesondere im Bereich der außerklinischen Beatmung,
  - d) das Aufstellen von Handlungsempfehlungen und Leitlinien zur Diagnostik, Therapie und Überwachung, insbesondere im Bereich der außerklinischen Beatmung,
  - e) die Förderung der Aus- und Fortbildung von Ärzten, Pflegenden, medizinischen Assistenzpersonal, Therapeuten sowie anderen in der Versorgung außerklinisch beatmeter Menschen tätigen Personen,
  - f) die Qualitätssicherung der Aus- und Fortbildung von Ärzten, Pflegenden, medizinischen Assistenzpersonal, Therapeuten sowie anderen in der Versorgung außerklinisch beatmeter Menschen tätigen Personen durch Erstellen von Curricula und durch Zertifizierung von Veranstaltungen,

g) die Unterstützung und Förderung der Versorgung und der Versorgungsstrukturen von Patienten mit außerklinischer Beatmung,

h) die Interessenvertretung der „außerklinischen Beatmung“ und der betroffenen Patienten mit „außerklinischer Beatmung“ in der Öffentlichkeit.

3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

### **§ 3 Mitglieder**

1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen/Körperschaften sein. Der Verein hat:

a) Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche Person werden, welche die Zielsetzung (§ 2) unterstützt. Ordentliche Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten.

b) Ehrenmitglieder

Sie haben keinen Jahresbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Stimmrecht und auch aktives oder passives Wahlrecht.

c) Korporative Mitglieder

In der Zielsetzung verwandte Gesellschaften können als korporative Mitglieder aufgenommen werden. Sie haben keinen Jahresbeitrag zu entrichten. Korporative Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Sitzrecht, aber kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht.

d) Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. Sie haben auf der Mitgliederversammlung Sitzrecht, aber kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht.

2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein formloser Antrag an die Geschäftsstelle. Über die Aufnahme des Mitglieds entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der geschäftsführende Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller bei Ablehnung die Gründe mitzuteilen. Die neuen Mitglieder werden auf der nächsten Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

### 3) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod,
- b) durch Austritt, der Austritt (Kündigung) ist nur möglich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres. Das Recht des Vereins, durch den geschäftsführenden Vorstand eine Austrittserklärung zu einem früheren Zeitpunkt anzunehmen, bleibt davon unberührt. Die Austrittserklärung (Kündigung) erfolgt durch den eingeschriebenen Brief gegenüber der Geschäftsstelle,
- c) durch Ausschluss auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds und Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in geheimer Abstimmung und
- e) durch Auflösung (bei Körperschaften und juristischen Personen).

4) Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und jährlich erhoben.

Der Beitrag für die fördernden Mitglieder wird vom Vorstand festgesetzt.

Er muss im Wege des Lastschriftverfahrens eingezogen werden.

Bleibt ein Mitglied mit der Beitragszahlung zwei Jahre im Rückstand, so erfolgt die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis und die Mitgliedschaft endet.

## **§ 4 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) der geschäftsführende Vorstand.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

- 1) Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung vorzugsweise während des wissenschaftlichen Kongresses der Gesellschaft statt. Sie wird vom Vorstand gemäß § 126b BGB in Textform per E-Mail und auf der Homepage unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher einberufen.
- 2) Jedes ordentliche Mitglied kann spätestens bis eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand per E-Mail schriftlich eine Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung beantragen. Diese ist zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung müssen von der Mitgliederversammlung gebilligt werden.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Eine außerordentliche

Mitgliederversammlung kann auch schriftlich unter Angabe von Gründen beim geschäftsführenden Vorstand beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass 1/10 der Mitglieder dies beantragt.

4) Die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung besteht in der

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Berichts des Vorstands und der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstands,
- d) Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrags für die ordentlichen Mitglieder,
- e) Änderung der Satzung,
- f) Auswahl des Tagungsortes und des Kongresspräsidenten,
- g) Wahl von zwei Kassenprüfern und
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

5) Bei der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied und die Ehrenmitglieder Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder sofern nicht die Satzung oder gesetzliche Vorschriften eine andere Beschlussmehrheit bestimmen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Bei Stimmgleichheit muss die Wahl wiederholt werden. Besteht immer noch Stimmgleichheit, entscheidet das Los, das vom Versammlungsleiter gezogen wird.

6) Für Änderungen der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

7) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet.

8) Der Vorstand wird - auf Wunsch mindestens eines Anwesenden - in geheimer Wahl während der Mitgliederversammlung gewählt. Hierzu werden Kandidaten durch die Mitgliederversammlung und den Vorstand selbst vorgeschlagen. Bedingung für die Aufstellung der vorgeschlagenen Kandidaten ist:

- a) die Anwesenheit bei der Mitgliederversammlung und
- b) die Vorab-/Zustimmung, das Amt im Fall einer Wahl anzunehmen.

9) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand vorgeschlagen. Für die Wahl der Kassenprüfer genügt die Abstimmung per Akklamation. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer werden alle vier Jahre gewählt.

10) Der Kongresspräsident wird von der Mitgliederversammlung per Akklamation gewählt. Den Kongresspräsidenten kann jedes Mitglied vorschlagen.

11) Von der Mitgliederversammlung muss vom Vorstand ein Protokoll erstellt werden, das anschließend den Mitgliedern zugänglich gemacht wird. Das Protokoll ist vom Protokollführer und von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen.

## **§ 6 Vorstand**

1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten,
- b) dem Präsident-elect,
- c) dem Past-Präsidenten,
- d) dem Schatzmeister,
- e) einem ständigen Vertreter aus der Gruppe der Betroffenen und
- f) den Kongresspräsidenten der kommenden und der darauf nachfolgenden wissenschaftlichen Tagung.

Kooptierte Mitglieder des Vorstandes mit Sitz aber ohne Stimmrecht sind die Sprecher der Sektionen.

2) Dem geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB gehören an:

- a) der Präsident,
- b) der Präsident-elect,
- c) der Past-Präsident,
- d) der Schatzmeister

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger wählen.

Scheidet der Präsident aus dem Amt aus, übernimmt der Präsident-elect automatisch das Amt des Präsidenten für die restliche Amtsdauer, ohne dass diese seiner darauffolgenden 2jährigen Amtszeit angerechnet wird; in diesem Fall wählt der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Ersatz für den Präsidenten-elect.

Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Mitgliederaufnahme, regelt die Tagesgeschäfte und trifft dringliche Entscheidungen. Er ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

Zur außergerichtlichen und gerichtlichen Vertretung sind die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder jeweils einzeln berechtigt.

Die Ergebnisse seiner Arbeit sind dem gesamten Vorstand vorzulegen.

3) Der Präsident ist der Sprecher und Repräsentant der Gesellschaft und koordiniert die Arbeit des Vorstandes. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Anschließend wird er für 2 Jahre Past-Präsident und scheidet danach aus dem Vorstand aus.

Der Präsident-elect wird von der Mitgliederversammlung gewählt und vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre, danach übernimmt er automatisch das Amt des Präsidenten.

Der Schatzmeister wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl sollte um ein Jahr versetzt gegenüber der Wahl des Präsident-elect stattfinden. Der Schatzmeister führt die Kasse der Gesellschaft.

Der ständige Vertreter der Gruppe der Betroffenen wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Kongresspräsidenten der wissenschaftlichen Tagung des nächsten und des übernächsten Kalenderjahres werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit endet mit Ablauf des Kalenderjahres der Veranstaltung.

4) Der Vorstand tritt mindestens zwei Mal jährlich zusammen. Zu den Vorstandssitzungen lädt der Präsident oder bei seiner Verhinderung der Präsident-elect ein.

Die Einladungen sollten mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die Mitglieder des Vorstands abgeschickt werden.

Der Präsident bzw. bei seiner Verhinderung der Präsident-elect leitet die Vorstandssitzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde. Er entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

In dringenden Angelegenheiten können Beschlüsse mit den Stimmen aller Vorstandsmitglieder schriftlich per E-Mail gefasst werden. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Auch in diesem Fall ist bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten entscheidend.

Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt, das den Mitgliedern des Vorstands zugeschickt wird. Nach einer Einspruchsfrist von vier Wochen gilt das Protokoll als genehmigt.

Der Präsident bzw. bei seiner Verhinderung der Präsident-elect können einzelne Personen zu bestimmten Punkten der Tagesordnung in beratender Funktion einladen.

5) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört,

- a) die Verwirklichung der Ziele der DIGAB gemäß § 2,
- b) das Führen der Geschäfte der DIGAB,
- c) die Entscheidung über Art und Umfang der Aktivitäten der DIGAB,
- d) d) das Vorschlagen von Kandidaten zur Wahl neuer Vorstandsmitglieder sowie von Ehrenmitgliedern,
- e) die Erstellung eines Jahresberichts,
- f) die Erstellung einer Geschäftsordnung.

## **§ 7 Sektionen**

Die wissenschaftlichen Ziele der DIGAB gemäß § 2 werden durch Sektionen repräsentiert.

Ihre Einrichtung bzw. Auflösung erfolgt auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes der Gesellschaft und durch die Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Jede Sektion wählt aus ihrer Mitte einen Sprecher sowie einen Stellvertreter. Jedes ordentliche Mitglied oder Ehrenmitglied der Gesellschaft hat passives oder aktives Wahlrecht. Die Amtszeit als Sprecher und/oder Stellvertreter beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Sprecher oder in Vertretung der stellvertretene Sprecher ist kooptiertes Mitglied des Vorstandes.

## **§ 8 Auflösung**

1) Zur Auflösung des Vereins sind mindestens 3/4 der Stimmen der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft für Muskelkranke e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **Anmerkungen:**

Im Interesse der Lesbarkeit wird in der vorstehenden Satzung auf geschlechtsbezogene Formulierungen verzichtet. Dies impliziert keine Benachteiligung eines Geschlechts, sondern ist im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen.

Die vorliegende Fassung der Satzung entspricht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 23.05.2019 in Kassel.

Kassel, den 23.05.2019

Dr. med. Martin Bachmann, Präsident